



8
SERENISSIMI

gnädigste

8 h.
B e r o r d n u n g,

gegen die

Ausführung des Bruch-Silbers

und

der hiesigen Silber-Münzen

betreffend.

De dato, Braunschweig, den 27. Februarii

1766.

Son Gottes Gnaden,
CARL, Herzog zu
Braunschweig und Lüneburg ꝛ. ꝛ.
Obgleich durch verschiedene wiederholte Ver-
ordnungen die Ausfuhr des Bruch- und andern Silbers,
auch der in Unfern Landen geprägten Silbermünzen, nach-
drücklich und bey schwerer Strafe verboten worden; so müs-
sen Wir dennoch mit ungnädigsten Mißfallen vernehmen,
daß diese ernstliche Verbote in Vergessenheit gestellet, und
denenselben zuwider, vieles Bruch- und ander Silber sowol,
als insonderheit die hiesigen, nach dem Conventions-Fuß
ausgeprägte Species Thaler, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke aus Unfern
Landen heraus geführet werde.

Wie Wir jedoch diesem zum Schaden des Landes, und
Unserer getreuen Untertanen gereichendem Unwesen länger
nachzusehen nicht gemeynet sind; als befehlen Wir allen
und jeden Unserer Untertanen, auch allen übrigen, die sich
Handels und Gewerbe wegen in Unfern Landen aufhalten,
daß sich keiner fortan unterstehen solle, einiges Silber, es
sey von was Gattung es wolle, in Unfern Landen aufzu-
kaufen

kaufen, oder gedachte grobe Silber-Münz-Sorten aufzu-
wechseln, und aus Unfern Landen auszuführen.

Würde, dieses ernstlichen Verbots ungeachtet, sich den-
noch jemand unterstehen, demselben zuwider zu handeln, dem
soll nicht nur das bey ihm findende Silber, es sey gemünztes,
oder anderes, sämtlich abgenommen, und ohne einzige Gna-
de, oder Nachsicht und Milderung, confisciret, sondern
derselbe auch noch über dieses, dem Befinden nach, mit
empfindlicher, allenfalls Leibes- Strafe belegt werden.
Und damit hierunter um so weniger einiger Unterschleif vor-
gehen möge; so sollen alle diejenigen, welche Silber auf-
kaufen, gehalten seyn, darüber richtig Buch zu führen,
und, so oft es verlangt wird, jedesmal erweislich machen,
daß sie ihre aufgekauften Silber bey Unserer Fürstl. Mün-
ze hieselbst wieder abgegeben, und bey derselben gelassen,
widrigenfalls sie als Uebertreter dieser Verordnung ange-
sehen und nach der Strenge derselben bestrafet werden sollen.

Wir befehlen demnach allen Unfern Ober- und Be-
amten, auch übrigen Gerichts-Obrigkeiten, desgleichen de-
nen Magisträten in den Städten, insonderheit den Stadt-
Magistrat hieselbst, darüber mit allem Nachdruck zu hal-
ten, daß diesem also genau nachgelebet werde, zu diesem
Ende auch auf die Contraventiones fleißig invigili-
ren

ren, zu lassen. Und soll demjenigen, welcher dergleichen denunciren wird, jedesmal ein Theil des nach Inhalt dieser Verordnung confiscirten Silbers anheim fallen, auch dessen Name auf Verlangen verschwiegen bleiben.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr bekannt und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, haben Wir befohlen, selbige durch den Druck zu publiciren, und an gehörigen Orten zu affigiren. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 27ten Februarii 1766.

C A R L,

S. J. B. u. L.



J. H. v. Böttcher.

Kg 5775

ULB Halle 3
001 970 682



f
Sb

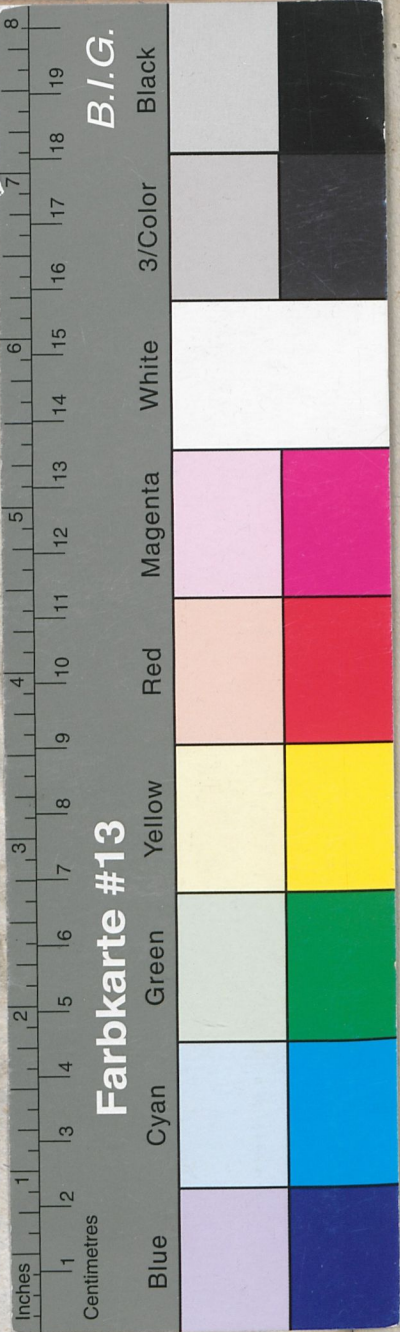
VD 8

MC

Ko.







B.I.G.

Farbkarte #13

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

8

8 h.

SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

gegen die

Ausführung des Bruch-Silbers

und

der hiesigen Silber-Münzen

betreffend.

De dato, Braunschweig, den 27. Februarii

1766.

